



An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hans-Joachim Fuchtel
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 3133

FAX +49 (0)30 18 529 – 3139

E-MAIL 03@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 321-321-0020/0030

DATUM **0 2. Aug. 2019**

Fragen für den Monat Juli 2019

Ihre am 29.07.2019 im Bundeskanzleramt eingegangenen Schriftlichen Fragen Nr. 7/371 und 7/372

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Schriftlichen Fragen

„Wie kann aus Sicht der Bundesregierung ihre richtige Forderung, Tiertransporte bei über 30°C zu unterbinden (Pressemitteilung Nr. 154 vom 14.07.2019), konkret umgesetzt werden angesichts der Folgeprobleme der dadurch notwendigen verzögerten Ausstellungen, z.B. höherer Platzbedarf der Tiere, später notwendige zusätzliche Schlachtkapazitäten und wann soll diese umgesetzt werden?“

und

„Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung über die Temperaturbedingungen hinaus für nötig, um die Belastung von Nutztieren durch Transporte drastisch zu reduzieren, z.B. Verkürzung der Transportzeiten, vorgegebene Versorgungsstellen, genehmigte Routen, just-in-time Verfolgung der Transporte, Verstärkung der Kontrollen, mehr regionale Schlachtkapazität, usw. und wann wird sie diese initiieren?“

beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Einhaltung des geltenden Rechts liegt in der Verantwortung des Wirtschaftsbeteiligten, er hat den Transport entsprechend zu planen. Hohe Temperaturen sind im Sommer nicht unvorhersehbar und sind in die Planung der Tiertransporte miteinzubeziehen. Da es sich bei der angesprochenen Problematik zumeist um trächtige Färsen handelt, muss bereits bei der Planung, wann die Tiere belegt werden, d. h. mehrere Monate vor dem eigentlichen Transport,

berücksichtigt werden, dass in den Sommermonaten lange Beförderungen voraussichtlich nicht genehmigungsfähig sind. Bei entsprechender vorausschauender Planung sollten die beschriebenen Folgen mithin nicht auftreten.

Zu Frage 2:

Zur Gewährleistung des Tierschutzes beim Transport gelten tierschutzrechtliche Mindeststandards. Diese sind durch die Verordnung (EG) 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport weitgehend harmonisiert. Die Mitgliedstaaten haben nur eingeschränkte Möglichkeiten, weitergehende nationale Regelungen zu erlassen. Diese tierschutzrechtlichen Anforderungen müssen so gestaltet sein, dass bei ihrer Einhaltung ein tierschutzgerechter Transport sichergestellt ist. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sieht in Bezug auf die Regelungen der Verordnung (EG) 1/2005 diesbezüglich Nachbesserungsbedarf, der unter anderem die Transportdauer, Raumangebot, Abstand zur Decke, Transport nicht-abgesetzter Kälber, Belüftung und Dauer von Geflügeltransporten, Navigationssysteme, Schiffstransporte, Schulung von Fahrern, Veröffentlichung von Informationen zu Kontrollstellen betrifft. Diesen Änderungsbedarf hat Deutschland gemeinsam mit den Niederlanden und Dänemark der Europäischen Kommission bereits 2014 mitgeteilt. Zuletzt hat Deutschland in einem gemeinsamen Schreiben mit den Niederlanden, Dänemark, Belgien und Schweden im Mai 2019 die Kommission aufgefordert, die Verordnung zu überarbeiten.

Daneben ist die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben entscheidend. Für die Überwachung der Einhaltung sind die Behörden der Länder zuständig. Das BMEL unterstützt die Länder dabei. Im intensiven Austausch mit den Ländern wurde beschlossen, eine Datenbank zu schaffen, die den Genehmigungsbehörden der Länder Informationen über Drittland-Exporttrouten zur Verfügung stellt (z. Bsp. zum Vorhandensein geeigneter Versorgungsstellen). Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Friedrich-Loeffler-Instituts hat die Arbeit zur Entwicklung der Datenbank bereits aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Jüttner'.